

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 455/12 B

L 21 R 28/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 R 188/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. September 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 20.9.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Fortzahlung der ihr ab August 1999 jeweils befristet bewilligten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (hilfsweise einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) für den Zeitraum ab April 2004 verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 25.1.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Diese rügt eine Verletzung der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), weil das LSG ihrem ausweislich des Sitzungsprotokolls in der mündlichen Verhandlung am 20.9.2012 aufrechterhaltenen Beweisantrag, gemäß § 106 SGG - hilfsweise gemäß § 109 SGG - "Sachverständigengutachten einzuholen", ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Das LSG hätte diese Beweiserhebung durchführen müssen, da sie ausführlich dargetan habe, dass das chronische Fatigue-Syndrom (CFS) bislang nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Gegebenenfalls hätte durch ein Zusammenhangsgutachten geklärt werden müssen, ob diese Erkrankung im Zusammenhang mit den weiteren bei ihr vorliegenden Erkrankungen zu einer Aufhebung des Leistungsvermögens führe.
- 6 Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin eine unzureichende Sachaufklärung durch das LSG nicht in einer Weise dargestellt, dass sich der Verfahrensmangel bei Zugrundelegung der Angaben der Beschwerdebegründung allein aus dieser schlüssig ergibt. Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffind-



baren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigen Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr*, vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN*).

7 Der Senat kann offenlassen, in welchem Umfang die Beschwerdebegründung der Klägerin die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Für einen schlüssigen Vortrag zum Vorliegen einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht fehlt es jedenfalls bereits an der erforderlichen Darlegung der Voraussetzungen von § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO. Hiernach erfordert eine neue Begutachtung, dass das (bzw die) bereits vorhandenen Gutachten "ungenügend" ist (sind); weshalb dies der Fall sein soll, ist in der Beschwerdebegründung im Einzelnen darzustellen (*Senatsbeschluss vom 20.12.2012 - B 13 R 333/12 B - Juris RdNr 7 mwN*). Insoweit führt die Klägerin lediglich aus, "dass die CFS nicht hinreichend berücksichtigt wurde", obgleich diese Erkrankung bereits in dem Befundbericht der behandelnden Ärztin Dr. F. vom 13.8.2005 diagnostiziert worden sei. Es fehlen aber jegliche Angaben dazu, wie sich die im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren eingeholten sozialmedizinischen Gutachten zum CFS äußern. Die Klägerin gibt lediglich die Diagnosen aus dem orthopädischen Gutachten von Herrn Dr. E. vom 28.5.2006 sowie die Einschätzung der Leistungsfähigkeit im Gutachten der Frau Dr. B. vom 14.4.2008 (beide noch im erstinstanzlichen Verfahren eingeholt) wieder und erwähnt nur am Rande, dass es auch ein vom LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegtes Gutachten von Frau Dr. Sch. gebe, ohne auch nur ansatzweise auf dessen Inhalt einzugehen. Damit enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Angaben, aus denen sich die behauptete Pflicht des LSG ergeben könnte, ein weiteres Gutachten zu den Auswirkungen des CFS einzuholen.

8 Soweit die Klägerin beanstandet, das LSG habe kein "Obergutachten" eingeholt, obwohl sich die vorliegenden Gutachten von Frau Dr. Sch. und Frau Dr. B. völlig widersprechen, ist ebenfalls ein Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Denn einen allgemeinen Anspruch auf ein Obergutachten sehen die Prozessordnungen nicht vor; vielmehr ist bei sich widersprechenden Gutachten das Gericht gehalten, sich mit dem Gutachten, dem es nicht folgt, inhaltlich auseinanderzusetzen (*Senatsbeschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - Juris RdNr 5*). Die Verpflichtung zur Einholung eines weiteren Gutachtens auf demselben Fachgebiet kann allerdings dann bestehen, wenn ein bereits vorliegendes Gutachten als ungenügend anzusehen ist (vgl. § 412 Abs 1 ZPO). Dass - und weshalb im Einzelnen - diese Voraussetzung bei dem Gut-



achten der Frau Dr. Sch. erfüllt sein könnte und es deshalb als Grundlage für die richterliche Überzeugungsbildung nicht geeignet sei, ergibt sich aus den Ausführungen der Klägerin nicht.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

